



Satzung des SPD-Ortsvereins Kandel

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Kandel.
2. Er führt den Namen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Kandel.
Sein Sitz ist in Kandel.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied ist vom Vorstand des Ortsvereins innerhalb eines Monats zu entscheiden.
Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht fristgerecht ab, so gilt dieser als angenommen.
2. Im Falle einer Ablehnung kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstands gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstands ist endgültig.
3. Gegen eine neue Mitgliedschaft kann jedes andere Mitglied Einspruch erheben; dieser ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand.
Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesverbandes zulässig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist diese endgültig.
5. In anderen Gemeinden des Landkreises Germersheim wohnende Personen können im Ortsverein Kandel Mitglied werden, wenn in ihrem Wohnort kein Ortsverein besteht.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitglieds erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitglieds richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahlen gemäß Ziff. 4 sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Die Versammlungsleitung prüft die Stimmberechtigung der anwesenden Teilnehmer*innen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt
 - den Vorstand
 - die Revisoren
 - und die Delegierten zu übergeordneten Parteiveranstaltungen/-konferenzen für höchstens zwei Jahre.
Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten ist geheim.
Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Über nicht in der Tagesordnung enthaltenen Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihre Dringlichkeit beschließt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau;
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassier*/in)
 - dem/der Schriftführer*in
 - sowie sechs Beisitzern/Beisitzerinnen

3. Nach Maßgabe des Organisationsstatuts der SPD Deutschland wird angestrebt, dass Frauen und Männer mindestens zu je 40 % im Vorstand vertreten sind.
4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Vorsitzende/ein Vorsitzender oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen.
Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl).
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl der beiden Vorsitzenden im Wege der Listenwahl erfolgt.
Die Regelungen in den Statuten, die den/die Vorsitzende betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.
5. Die Zahl der Beisitzer*/innen kann durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlzeit des neu zu wählenden Vorstands verändert werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem/der/den Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassier*in) und
 - dem/der Schriftführer*in.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.
Nacheinander werden gewählt:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Kassierer*n,
 - der/die Schriftführer*in,
 - die Beisitzer*/innen.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten, soweit Kandidaten und Kandidatinnen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie prüfen die Kasse und den Jahresabschluss, berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
Beanstandungen der Revisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. .
Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen oder Neufassungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der

- Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
- der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und
- der Satzung des Unterbezirks Südpfalz

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 09.09.2024 in Kraft.

Kandel, 09.09.2024

Armin Reinemuth
Vorsitzender

Volker Poß
stellvertretender Vorsitzender